

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für das Stadtgebiet Dülmen

hier: Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 21.06.2022 beschlossen, den Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ einschließlich seiner Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen. Dabei wurde auch bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Der räumliche Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ umfasst das gesamte Stadtgebiet und ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

(siehe anliegender Übersichtsplan)

Die auszuweisenden Konzentrationszonen für Windenergieanlagen haben gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zur Folge, dass den nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiekonzentrationszonen regelmäßig öffentliche Belange entgegenstehen. Der Regelungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie umfasst somit den gesamten Außenbereich der Stadt Dülmen.

Der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

01.07.2022 bis einschließlich 01.08.2022

zur Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=29406>

abrufbar.

Innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu dem Bauleitplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht
- Artenschutzvorprüfung (Stufe I)
- Regionalplanerische und naturschutzfachliche Bewertung der Bezirksregierung Münster zur Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der in Bereichen zum Schutz der Natur verorteten Windpotenzialflächen im Stadtgebiet Dülmen
- Bewertung des Kreises Coesfeld zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie innerhalb von festgesetzten Naturschutzgebieten
- Stellungnahmen des Kreises Borken zur möglichen Notwendigkeit einer Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsprüfung
- Stellungnahmen des Kreises Coesfeld zur gewählten Referenzwindenergieanlage und zu natur- und artenschutzrechtlichen Belangen
- Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen zu möglichen archäologischen und paläontologischen Funden
- Stellungnahme des LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen zu möglichen Beeinflussungen von Kulturgütern
- Stellungnahme des NABU Kreisverband Coesfeld e.V. zu Belangen des Artenschutzes
- Stellungnahme der Gemeinde Nottuln zu Belangen des Immissionsschutzes
- Stellungnahmen der Gemeinde Senden zu Belangen des Immissionsschutzes
- Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zur Betroffenheit von Waldflächen
- Stellungnahmen des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von Flächen zur umweltfachlichen Konfliktbewältigung im Zusammenhang mit dem Bau der B 67n
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW zur möglichen zukünftigen Entwicklung eines Abgrabungsgewässers zu einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Zugvögel
- Stellungnahme des Geologischer Dienstes NRW zur Erdbebengefährdung
- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu Belangen des Arten-, Landschafts- und Naturschutzes, zu möglichen Lärmimmissionen, zu möglichem Schattenwurf, zu möglichen Gesundheitsgefahren durch Infraschall, zu möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, zu einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung, zum möglichen Einfluss auf Kulturgüter, zum möglichen Einfluss auf Naturdenkmale sowie zum Umgang mit Schadwaldflächen
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Planoffenlage zu Belangen des Arten-, Landschafts- und Naturschutzes, zu möglichen Lärmimmissionen, zu möglichem Schattenwurf, zu möglichen Gesundheitsgefahren durch Infraschall sowie zu Kumulationseffekten mit bereits vorhandenen Vorhaben

Die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf

- a) den Menschen, durch Lärmimmissionen, Schattenwurf, Infraschall und hierdurch hervorgerufene Kumulationseffekte sowie Kumulationseffekte zu bestehenden Vorhaben und eine Veränderung der Qualität der Erholungsnutzung
- b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, durch den Verlust von Lebensraum (Nahrungshabitat, Brutstätten) aufgrund bau- und betriebsbedingter akustischer und visueller Störungen sowie durch den Wegfall von Ackerflächen
- c) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, durch

die Inanspruchnahme von Ackerfläche, eine punktuelle Teil- und Vollversiegelung, die Verminderung des CO₂-Ausstoßes durch die Nutzung erneuerbarer Energien, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die nächtliche Befeuerung der Anlagen

- d) Kultur- und sonstige Sachgüter, durch visuelle Beeinträchtigungen
- e) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nehmen an der öffentlichen Auslegung teil.

Dülmen, 22.06.2022

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
I.V.

gez.
Mönter
Stadtbaurat

